



ANFORDERUNGEN 03, Version 05

Sojahandelsbetrieb

Zweck	Festlegung der Anforderungen, die von Europe Soya Sojahandelsbetrieben zu erfüllen sind.
Definition	Sojahandelsbetrieb: Betrieb, der Sojabohnen, -produkte und/oder Produkte mit bzw. aus Sojabohnen (z.B. Mischfutter) kauft und verkauft
Übersicht	1 Risikobewertung1 2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung1 3 Direkt beauftragte Kontrolle.....2 4 Systemkontrolle.....2 5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle.....2 6 Sonderfall3 7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle.....3
Status	Version 05: freigegeben vom Vorstand am 15.09.2021

1 Risikobewertung

- 1.1 Der Handelsbetrieb wird einer "Handelsbetrieb-Risikostufe" (= H-RS) entsprechend dem ein- und verkauften Soja zugeordnet:
- H-RS 0: ausschließlich Europe Soya Soja;
 - H-RS 1: nur GVO-freies Soja, aber auch anderes Soja als Europe Soya Soja;
 - H-RS 2: wird nicht definiert, da die Ware auf dieser Stufe physisch nicht bewegt wird (und andere Kulturen als Soja daher nicht relevant sind);
 - H-RS 3: auch GV-Soja und -schrot.

2 Ein- und Verkauf von Soja, Chargenzertifizierung

2.1 Der Handelsbetrieb kauft und verkauft Europe Soya Soja nur, wenn es einerseits in allen Rechnungen und Lieferscheinen als "Europe Soya Soja", "Europe Soya" oder "ES Soja" bezeichnet wird und andererseits dazu ein Chargenzertifikat in Form eines signierten (pdf-)Dokuments übergeben wird, das folgende Informationen enthält:

- Code der Kontrollstelle;
- Code des Chargenzertifikats;
- Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Erntejahr;
- "Europe Soya" Logo.

Ein Chargenzertifikat wird nur für den Handel mit unverarbeiteten Sojabohnen benötigt, nicht jedoch für den Handel mit verarbeiteten Soja-Produkten oder Mischfutter.

2.2 Für den Verkauf von Europe Soya Soja übersendet der Handelsbetrieb an seine Kontrollstelle eine Chargenzertifikatsanfrage mit jeweils folgenden Informationen:

- Name und Kontaktdaten des Käufers;
- Menge der als Europe Soya Soja zu verkaufenden Charge;



- Erntejahr;
 - Codes der Chargenzertifikate, aus denen sich die zu verkaufende Menge an Europe Soya Soja zusammensetzt.
- 2.3 Der Handelsbetrieb nimmt als Rückmeldung der Kontrollstelle das Chargenzertifikat in Form eines signierten pdf-Dokuments entgegen, das folgende Informationen enthält:
- Code der Kontrollstelle;
 - Code des Chargenzertifikats;
 - Menge der als Europe Soya Soja zertifizierten Charge;
 - Name und Kontaktdaten des Käufers;
 - Erntejahr;
 - "Europe Soya" Logo.
- 2.4 Der Handelsbetrieb dokumentiert zu allen Ein- und Verkäufen von Soja:
- Bezeichnung, Adresse und ggf. EU-Betriebsnummer (bzw. äquivalente Angabe in Nicht-EU-Ländern) aller Lieferanten bzw. Abnehmer;
 - Charge, Menge, Qualitätsbezeichnung "Europe Soya" und Chargenzertifikate;
 - Lieferzeitpunkt, Frächter und Übernehmer.

3 Direkt beauftragte Kontrolle

- 3.1 Der Handelsbetrieb schließt einen Kontrollvertrag mit einer von Donau Soja anerkannten Kontrollstelle ab und beauftragt kostenpflichtige Kontrollen mit folgender Häufigkeit:
- Handelsbetriebe aller Risikostufen: Erstkontrolle;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 0 und 1: zusätzlich alle zwei Jahre;
 - Handelsbetriebe der Risikostufe H-RS 3: zusätzlich jährlich.
- 3.2 Wenn der zertifizierte Handelsbetrieb seine Europe Soya Aktivität vorübergehend aussetzt oder beendet, kann Donau Soja auf Kosten des Handelsbetriebs eine Abschlusskontrolle durch die direkt beauftragte Kontrollstelle verlangen, um alle Konformitäten vom letzten Audit bis zum Tag der Vertragsbeendigung zu verifizieren. Der Umfang der Abschlusskontrolle ist gegenüber einer Normal-Kontrolle reduziert, wobei der genaue Umfang, ggf. nach Rücksprache mit der direkt beauftragten Kontrollstelle, von Donau Soja festgelegt wird.

4 Systemkontrolle

- 4.1 Der Handelsbetrieb akzeptiert risikobasierte, stichprobenhafte Kontrollen durch von Donau Soja beauftragte Kontrollstellen oder -personen.

5 Handelsbetrieb mit Lagerstelle

- 5.1 Wenn der Handelsbetrieb Produkte mit bzw. aus Europe Soya Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb stellt sicher, dass es zu keiner Vermischung von Europe Soya Sojaprodukten mit Sojaprodukten anderer Qualitäten kommt.
- 5.2 Wenn der Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen lagert:
Der Handelsbetrieb benötigt eine Lagerstellenzertifizierung laut A 02.



6 Sonderfall

Übertragung/Überbindung von Verantwortlichkeiten einer Lagerstelle auf einen Handelsbetrieb

- 6.1 Wenn ein Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen bei einem Ersterfasser exklusiv einkauft, kann er einzelne, genau definierte Verpflichtungen dieses Ersterfassers übernehmen.
- 6.2 Insbesondere die Verantwortung für den Wareneinkauf gemäß den Europe Soya Anforderungen (mit Selbstverpflichtungserklärungen – Landwirte [Sojaproduktionsbetriebe] und Plausibilitätsprüfung), die Wareneingangskontrollen (inklusive Rückstellmuster), die Abwicklung des Qualitätsmanagements vor Ort (Punkt 7 in A 02) sowie die Ziehung bzw. Lagerung von Rückstellproben im Warenausgang (Punkt 5.3 in A 02) können nicht übertragen werden.
- 6.3 Die externe Kontrolle (Punkt 8 in A 02 und Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen) sowie die Organisation und Abwicklung der Chargenzertifikate können bei exklusiver Nutzung eines Ersterfassers durch einen Handelsbetrieb von diesem Handelsbetrieb beauftragt werden. Der Ersterfasser verfügt in diesem Fall über kein eigenes Zertifikat.

7 Direkteinkäufe eines Handelsbetriebs ohne Lagerstelle von Sojaproduktionsbetrieben

- 7.1 Wenn ein Handelsbetrieb Europe Soya Sojabohnen direkt von einem Sojaproduktionsbetrieb (Landwirt) in einem Produktionsgebiet der Risikostufe 0 oder 1 (P-RS 0 oder P-RS 1), einkauft ohne diese einzulagern, tritt der Handelsbetrieb als Direkteinkäufer von Europe Soya Sojabohnen auf.
- 7.2 In diesem Fall übernimmt der Handelsbetrieb die Verpflichtungen aus Punkt 2.1 (Produktannahme vom Landwirt, Einholen von Selbstverpflichtungserklärungen, Liste der liefernden Landwirte), Punkt 2.3 (Dokumentation der Sojalieferanten), Punkt 2.4 (Plausibilitätsprüfung), Punkt 3.2 (Erntemeldungen), Punkt 4 (Einholen von Chargenzertifikaten) und Punkt 11.2 (Gruppensertifizierung von Landwirten) der Anforderungen 02 sowie aus Punkt 3 der Vorgaben für Gruppensertifizierungen. Die Verpflichtungen aus Punkt 2.5 (Rückstellproben), 3.1 (korrekte Lagerung) und Punkt 7 (Qualitätsmanagement) der Anforderungen 02 verbleiben bei der ersterfassenden Lagerstelle.